

wieder fortgeführt, um schließlich erneut eingestellt zu werden.

Doch auch dem Pfarrer ging es nicht viel besser. Auf Betreiben Kreitmeiers mußte die Pfarrhof-Bierschenke per Gerichtsbeschuß am 9. August 1870 schließen. Dies waren natürlich keine guten Vorzeichen für einen dauerhaften Frieden im Dorf.

Als nun das Gerücht umging, Pfarrer Plöbst würde heimlich wieder Bier verkaufen, wollte sich Kreitmeier persönlich davon überzeugen. Am Nikolaustag 1870 schlich er zum Pfarrhof und beobachtete, wie der Pfarrer ungeniert Schullehrer Pitscheneder sowie den Bauern Hütt, Krimmer, Holzer und Lutz in einer eigens eingerichteten Zechstube bewirtete. Wie er von den Nachbarn erfahren konnte, würde die Neufahrner Gendarmerie Bescheid wissen und gelegentlich sogar zu seinen Gästen zählen.

Auf so eine Gelegenheit hatte Kreitmeier lange gewartet. Die Anzeige folgte auf den Fuß. Pfarrer Plöbst wurde »empfindlich abgestraft«, die alte Bierschenke für immer geschlossen.

Am 20. Juni 1871 eröffnete Kreitmeier seine neu errichtete Tafernwirtschaft. Ob der Pfarrer jemals zu seinen Gästen zählte, ist ungewiß. Bekannt ist nur, daß Kreitmeier seit »... unfürdenklichen Zeiten nicht mehr in der Kirche gesehen« worden sei.

Quellennachweis:

Pfarrarchiv Fürholzen
BayHStA, HL 3 Rep. 53, Fasz. 458/552
StA Mü, LRA 81553
StA Mü, LRA 81554
StA Mü, RA Fasz. 2216, Nr. 3664 B

Anschrift des Verfassers:

Ernst Keller, Massenhauser Straße 1a, 85376 Fürholzen

Stock, Galgen und Halsgericht im Markt Au i. d. Hallertau

500 Jahre Gerichtsbarkeit im Markt Au i. d. Hallertau

Von Adolf Widmann

Dem Ort Au wurde im Jahr 1349 mit dem Marktrecht auch eine Gerichtsbarkeit verliehen. Während die Bürger des Marktes der Verleihung des Marktrechts vor 650 Jahren mit zahlreichen Veranstaltungen gedenken, ist der Umstand, daß Au i. d. Hallertau (im folgenden Markt Au) auch 500 Jahre der Sitz eines Gerichts war, fast in Vergessenheit geraten. In dieser Abhandlung wird deshalb auf die Gerichtsbarkeit im Markt Au eingegangen.

Die Verleihung

Herzog Stephan II. von Niederbayern hat 1349 auf fleißiges Bitten des edlen Mannes Ulrich III. von Abensberg, der seinerzeit die Herrschaft über den Ort Au hatte, »den bescheidenen Leuten, die zu Au an der Abens gesessen sind«, die Freiheit gegeben, »daß sie Stock, Galgen, einen Wochenmarkt und alle anderen Rechte ewiglich haben sollen«.¹ Mit Urkunde vom 11. Mai 1386 bestätigten »die Brüder Stephan und Johann, Herzoge in Bayern«, die Gerichtsbarkeit und gaben das Halsgericht hinzu.² Gleichzeitig wurde die Zuständigkeit festgelegt, nämlich »auf Leute und Güter, die zu Au gehören und dahin gepfarrt sind«; in der Urkunde sind besonders Mannschaft und Lehenschaft zu Haslach genannt. Marktrecht und Gerichtsbarkeit wurden dann in der Folge den jeweiligen Inhabern des Marktes Au neu verliehen (1472 Kaspar von Thurn usw.).

Die Gerichte waren Schöpfungen der Herzöge aus dem Hause Wittelsbach. Ihre Einrichtung begann gegen Ende des 13. Jahrhunderts.³ Der Markt Au ist damit verhältnismäßig bald ausgezeichnet worden.

Vordem, im hohen Mittelalter, waren als unterste Verwaltungs- und Gerichtseinheiten Grafschaften, Vogteien und Herrschaften eingerichtet, zu deren Verwaltung »Ämter«, die von Beamten verwaltet wurden, gegeben worden sind.⁴

Inhalt der Gerichtsbarkeit

Bei den im 13. Jahrhundert geschaffenen Gerichten wurde zwischen dem Hoch- und dem Niedergericht unterschieden.⁵ Hierbei blieben dem Hochgericht die drei todeswürdigen Vergehen, nämlich Mord, Notzucht und Diebstahl sowie Straßenraub vorbehalten. Alle geringeren Vergehen waren der Niedergerichtsbarkeit übertragen.

Der Inhalt der Verleihung bedeutete also für den Markt Au die Übertragung der Niedergerichtsbarkeit. Der damaligen Regelung entsprechend war das Gericht nicht nur reine Rechtsprechungsbehörde im heutigen Sinn, sondern auch untere Verwaltungsbehörde, vergleichbar etwa den heutigen Gemeinden. Beides im Markt Au auszuüben, setzte Graf Ulrich III. von Abensberg 1366 einen Gemeindeausschuß von 4 bis 6 Bürgern ein.⁶ Der Ausschuß hatte die Macht, alle Vergehen mit Ausnahme des Totschlags, der Notzucht und des Diebstahls zu richten, zu bestrafen und die Straf-gelder zum Nutzen des Marktes zu verwenden.⁷ Die Geschäfte des Ausschusses, und zwar sowohl was die Straf- als auch die Zivilgerichtsbarkeit betrifft, besorgte ein eigener Beamter, der auch Pfleger genannt wurde. Die im Markt Au tätigen Pfleger sind für die Zeit von 1432 bis 1848 nahezu lückenlos bekannt.⁸

Die Zuständigkeit des Gerichtes

Die räumliche Zuständigkeit des Gerichtes in Au erstreckte sich nach der Urkunde vom 11. Mai 1386 generell auf »die Leute und Güter, die zu Au gehören und dahin gepfarrt sind« (siehe oben). Das waren zunächst die unmittelbar zur Herrschaft Au gehörenden Orte, nämlich Au selbst sowie Haslach (siehe oben), Leitersdorf, Wolfersdorf, Halsberg, Kürzling, Seysdorf, Günzenhausen, Osseltshausen, Thonhof,

Aigenbeni und Brudersdorf? Weiter war das Gericht zuständig für die Hofmarken, die die Herrschaft Au im Laufe der Zeit an sich brachte. Das waren nach dem von Johann Schmid 1929 verfaßten Repertorium des Schloßarchives Au die Hofmark Tegernbach (ab 1566), Hirnkirchen (gekauft 1565), Hettenkirchen (gekauft 1565), Paunzhausen, Pfettrach (gekauft 1611), Attenkirchen (gekauft 1560), Appersdorf, Kirchdorf und ab 1833 auch Haag a. d. Amper.

In sachlicher Hinsicht war die Auer Gerichtsstube zuständig für kleinere Vergehen wie Beleidigung, Kirchenschwänzen, Fluchen, Ungehorsam, Raufereien und vor allem Verstöße wider das 6. Gebot. Daneben wurden auch zivilrechtliche Verträge wie Übergaben, Heiratsverträge und die Aufnahme von Hypotheken protokolliert.¹⁰ Die Urkunden, die vor dem Gericht in Au geschlossen und lange Zeit im Archiv des Schlosses Au aufbewahrt worden sind, hat der Reichertshäuser Pfarrer Dr. Johann Baptist Prechtl gesichtet, geordnet und sie schließlich 1863 im 22. Band des Oberbayerischen Archivs für vaterländische Geschichte veröffentlicht. Die von Dr. Prechtl bearbeiteten Urkunden stammen aus der Zeit von 1306 bis 1727 und umfassen etwa 472 einzelne Nummern.

Während der Inhalt der Zivilrechtsurkunden dank

Dr. Prechtl noch weitgehend bekannt ist, gibt es zu den Gerichtsurteilen nur spärliche Quellen. Johann Schmid¹¹ hat aus der Herrschaftsrechnung des Jahres 1610 einige Beispiele von Strafen herausgearbeitet, die durchaus repräsentativen Charakter haben und wie folgt wiedergegeben werden:

»Mit einem Ziegeltrum (Stein) einen pluetrünstigen Schaden zum Kopf geworfen, gestraft mit 1 fl (Gulden), 3 Sch. (Schilling).«

»Ohne alle Ursache einen Kreuzerwecken als liebseliges Brot ins Angesicht geworfen, dazu etliche mal beim hochheiligen Sakrament geflucht, gestraft mit 3 fl, 3 Sch.«

»Ein Weib, das ihren Mann mit Schlägen so traktierte, daß er fast erblindete, gestraft mit 5 fl, 5 Sch.«

»Mit seinem Weib, ehe sie kopuliert (geheiratet), die Unehre geübt, gestraft mit 3 fl, 3 Sch.«

»Einem einen Maulstreich (Ohrfeige) gegeben, gestraft 2 Sch.«

»An einem Fasttag ein Fleisch gegessen, wegen seiner Armut gestraft um 2 fl, 2 Sch.«

Im Ganzen wurden 1610 112 Fälle abgewandelt, was an Strafgeldern 183 fl 3 Sch. 24 kr einbrachte.

Dies ist für die damalige Zeit eine beträchtliche direkte Einnahme. Hinzu kommt eine sicher nicht zu verachtende allgemeine wirtschaftliche Bedeutung. Strafvollzug und Hinrichtungen wurden jeweils vor aller Augen vollzogen. Aus weitem Umkreis kamen die Leute ähnlich wie zum Jahrmarkt zusammen, um das makabere Schauspiel zu verfolgen. Wirtshäuser und Geschäfte profitierten davon.

Im übrigen können auch den gemeindlichen Vorschriften (Ratsbeschlüsse) Art und Ausmaß von Bestrafungen entnommen werden. So wurde ab 1716 auf einen fleißigen Schulbesuch bestanden. Für den Fall, daß die Hausväter die Kinder nicht schickten, wurde als Strafe »Schlagung in den Stock« vor dem Schulhaus angedroht. Wer die Polizeistunde (im Sommer 22 Uhr, im Winter 21 Uhr) nicht einhielt, wurde das erstmal mit 2 Schilling Pfennigen, das zweitemal mit dem doppelten Betrag und das drittemal mit öffentlicher Schandstrafe (Prangerstellung mit Schandmaske) bestraft, desgleichen wurden auch die Wirtsleute für jede zechende Person zur Strafe gezogen.

Der Strafvollzug

Die Herrschaft selbst beteiligte sich selten an Gerichtsverfahren. Dem Rat (siehe oben) standen der Pfleger und der Scharfrichter zur Seite. Der Scharfrichter hatte die »Übeltäter« zur Anzeige zu bringen, vorzuführen, einzusperren, zu pfänden und, wenn es sein mußte, auch gehörig zu züchtigen. Der Scharfrichter in Au hatte auch die Aufgabe, Verurteilte hinzurichten. Im 17. Jahrhundert war der Scharfrichter eine eigens angestellte Persönlichkeit. Später übernahmen die Wasenmeister dieses Amt.

Die Strafen, die verhängt wurden und die der Scharfrichter vollzog, waren von den Verurteilten schon zu spüren. Die im Gerichtstitel enthaltenen Utensilien lassen das ahnen. Der Strafvollzug war nicht nur darauf ausgerichtet, dem zu Bestrafenden Schmerz zuzufügen, sondern auch eine abschreckende Wirkung zu haben.



Strafvollzug in der Barockzeit. Das Bild zeigt eine ledige Kindsmutter in der Geige und einen Delinquenten, der ausgepeitscht wird (Karbätschtreiche). Dahinter sitzt ein Mann »mit Hendt und Fieaß« im Stock.

Foto: Autor

Dazu waren besonders der Stock und der Pranger geeignet. Der Stock war nicht etwa ein Stecken, mit dem die Verbrecher gezüchtigt wurden. Vielmehr handelte es sich um zwei übereinanderliegende Balken mit runden Löchern, in welchen die Füße des sitzenden Delinquenten festgemacht, während die Hände über den Füßen durch eiserne Ringe ebenfalls festgeschlosssen wurden. Dermaßen gequält wurden die Sünder auch noch zur Schau gestellt.

Der Pranger war ein Halseisen oder Joch, worin der Büßer am Schandpfahl befestigt wurde. Der Schandpfahl hieß später nur noch Pranger. An ihm wurden die Übeltäter bei leichteren Vergehen öffentlich ausgestellt. Das wohl übelste Gerichtsinstrument war der Galgen, das sogenannte Halsgericht. Zu Zeiten des Auer Gerichtes befand sich dieser an dem Weg von Au nach Osterwaal bei einem kleinen Gehölz, einer Gegend, die noch heute mit dem Flurnamen »Galgenhölzl« oder »Galgenberg« bezeichnet wird.¹² Zur Aufrichtung des Galgens mußten die Untertanen Scharwerk leisten. Der Galgen war im Jahr 1773 offenbar verfallen, denn in diesem Jahr wurde die verurteilte Magdalena Stuber wegen sehr vieler Diebstähle bei einer Eiche geköpft, die sich in der Abenswiese unterhalb der Abensbrücke in der Nähe des ehemaligen Schießstadels befand. Dies blieb im übrigen auch die letzte Hinrichtung, die in Au stattfand. Nach den Recherchen von Johann Schmid sind in Au insgesamt 50 Personen hingerichtet worden, wonach sich im Zeitraum von 400 Jahren etwa alle acht Jahre eine Hinrichtung ergibt.

In diesem Zusammenhang ist noch nachzutragen, daß Todesurteile durch das Gericht in Au nicht verhängt wurden. Au war Sitz eines sogenannten Niedergerichtes, todeswürdige Strafen wurden dagegen vor Hochgerichten abgehandelt (siehe oben). War die Strafe durch



In diesem Haus, das heute noch zum Schloßgut in Au gehört, residierte einst der Pfleger.

Foto: Autor

ein hohes Gericht ausgesprochen, konnte der weitere Vollzug eben dem Auer Scharfrichter überlassen werden.

Wenn man bedenkt, daß durch das Gericht im Markt Au im Jahr 1610 112 Fälle bearbeitet wurden und der Scharfrichter hierbei mit Vorführungen, Pfändungen und insbesondere mit dem Strafvollzug befaßt war (siehe oben), dann muß man annehmen, daß er mit dieser Tätigkeit voll ausgelastet gewesen ist. Der Scharfrichter erzielte dabei auch ein gutes Einkommen. Johann Schmid schließt das auch aus der Tatsache, daß der damalige Scharfrichter Martin Pflügler 400 fl als Baufond und als Stiftungskapital für drei Jahresmessen stiftete und die Friedhofskapelle für 165 fl neu aufbauen ließ.

Das Ende des Gerichtes in Au

Etwa zu Beginn des 19. Jahrhunderts traten für den Bereich der Gerichtsbarkeit entscheidende Reformen in Kraft. In Bayern wurden aufgrund der Verordnung vom 24. März 1802 die Land- und Pflegegerichte neu eingerichtet. Die Niedergerichtsbarkeit der adeligen Gutsherrn blieb innerhalb der Hofmarken als Patrimonialgerichtsbarkeit bis 1848 bestehen,¹³ so auch in Au. Die Einrichtung des Patrimonialgerichts in Au ging nicht reibungslos über die Bühne. Der Inhaber der Herrschaft Au, Graf Preysing, wurde offenbar mehrmals zur Bildung des Gerichts gehört und zu Stellungnahmen aufgefordert. Erst mit dem Schreiben vom 29. Oktober 1819 teilte Max Graf von Preysing der Regierung des Isarkreises mit, daß das Patrimonialgericht Au nach wie vor so bestand, wie es vor dem Jahre 1806 als Herrschaftsgericht bestanden hatte.¹⁴ Der Graf bat die verspätete Beantwortung zu entschuldigen und ersuchte darum, daß sein Sohn das Patrimonialgericht in gleicher Eigenschaft fortsetzen könnte. Im Jahr 1820 genehmigte seine Majestät, der König von Bayern, »daß Unser Staatsrat Carl Graf von Preysing auf seinem Gute Au im Landgericht Moosburg zu Folge Erklärung vom Dezember 1819 ein Patrimonialgericht II. Klasse errichtet.« Das Gericht bestand in dieser Form bis zum Revolutionsjahr 1848. Das für Au zuständige Gericht war ab diesem Zeitpunkt das Landgericht Moosburg und ab 1857 nach der Errichtung eines Landgerichts in Mainburg dieses neue Gericht.

Anmerkungen:

- ¹ Dr. Johann Baptist Prechtl: Urkunden aus dem Schloßarchive zu Au i. d. Hallertau. In: OA 22 (1863) 97–216.
- ² (Wie Nr. 1.)
- ³ Sebastian Hiereth: Die bayerische Gerichts- und Verwaltungsorganisation vom 13. bis 19. Jahrhundert. München 1950.
- ⁴ (Wie Nr. 3.)
- ⁵ (Wie Nr. 3.)
- ⁶ Sebastian Hiereth: Geschichte des Marktes Nandlstadt.
- ⁷ Johann Schmid: Die Geschichte des Marktes und der Pfarrei Au.
- ⁸ (Wie Nr. 7.)
- ⁹ Sebastian Hiereth: Das Landgericht Moosburg. München 1950.
- ¹⁰ Josef Brückel: Aus der Haager Gerichtsstube. In: »Haag, Heimat im Ampertal«.
- ¹¹ (Wie Nr. 7.)
- ¹² (Wie Nr. 7.)
- ¹³ (Wie Nr. 3.)
- ¹⁴ StA Landshut, Schloßarchiv Au Nr. A 327.

Anschrift des Verfassers:
Adolf Widmann, Hauptstr. 17, 84072 Reichertshausen